

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831**

540 (26.10.1831)



540<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiff-  
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt, Präsident.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roßler.

„ Niederland: Herr Bourcourd abwesend.

„ Preußen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 26.<sup>ten</sup> October 1831.

Si.  
min

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Französische Herr Bevoll-  
mächtigte Nachstehendes einmüthig:

Frankreich; Der K. Französische Bevollmächtigte hat die Ehre zu erklären, daß er in die Central-  
Commissions-Cassen dem Antheil seiner Regierung:

1) an der Activ-Besoldung der Angestellten beider Kanzleien für die Monate August und  
September im Betrage von ..... 355 fl. 25 Kr.

2) an den materiellen Dienst-Kosten mit ..... 16 „ 16 „  
versirt hat.

Indem er diesen Entschluß faßte, hat Unterzeichnete diesen Angestellten für die Fort-  
dauer ihrer der Gemeinschaft geleisteten Dienste während dieser 2 verfloßener Monate Rech-  
nung halten wollen.

Präsidium; Der Herr General-Secretär berichtet über den erschöpften Cassen-Zustand, worin sich  
derselbe für den gemeinschaftlichen Dienst seit dem 1<sup>ten</sup> August 1831 befindet, und trägt  
darauf an, dem nöthigen Fonds anzuschaffen.

Der Meinung des Präsidenten zufolge wäre die genaue Lage der Sachen folgende:

Zwei Vorschläge wurden in Betreff der Angestellten gemacht.

Einer in dem 529<sup>ten</sup> Protocoll, dieselben mit halbem Sold vom 1<sup>ten</sup> August 1831 an zu pensioniren.

Der andere in dem 533<sup>ten</sup> Protocoll, die Activ-Besoldung bis zum 1<sup>ten</sup> October 1831 fortbe-  
stehen zu lassen, als dem Zeitpunkt, von welchem an die Pensionen zu laufen beginnen sollten.

Die Bevollmächtigten von Nassau und Preußen haben den ersten Vorschlag angenommen.

Die Bevollmächtigten von Baiern und Frankreich haben sich dem zweiten angeschlossen.

Alle vier haben ihre Einzahlungen für die Monate August und September geleistet, wobei  
der Herr Bevollmächtigte von Nassau noch 16 fl. 10 Kr. für seinen Antheil an dem Gehalt  
des Herrn Wittb. bis zum 20<sup>ten</sup> September letzthin schuldet.

Es wären daher die Einzahlungen der Herren Bevollmächtigten von Baden, Hessen und  
Niederland noch zu leisten, nach dem von ihren Regierungen beliebig anzunehmenden Vorschlag.

Wirklich beruht der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Vorschlag in dem  
freien Willen der resp. Regierungen, und in der Art, wie sie die Fortsetzung des Dienstes

der



der Angestellten bis zum 1. October, oder bis zur Auflösung der Verwaltungs-Commission betrachten.

Es wäre daher für die Monate August und September zum Personal-Dienst und nach der Wahl der Regierungen noch zu bezahlen, von

Maximum nach dem 521. Protocoll. Minimum nach dem 529. Protocoll.

Baden.....	355 fl. 25 Sch.	251 fl. 35 Sch.
Hessen.....	355 " 25 "	251 " 35 "
Niederland.....	182 " 09 "	128 " 34 "
Nassau.....	" " " "	16 " 40 "
Zusammen.....	893 " 05 "	675 " 30 " mit An-

begriff des Herrn With.

Setzt man zu diesen Einzahlungen die Vertheilung der Miete bis zu Ende 1831, zu einem Betrage von..... 541 Francs 67 Cts.

und die aufsergewöhnlichen Dienst-Ausgaben..... 158 " 33 "

Zusammen..... 700 Francs.

so würde jeder der 7 Uferstaaten noch 16 fl. 10 Sch. zu bezahlen haben, welche der N. Französische Herr Bevollmächtigte bereits für seinen Antheil bezahlt hat, und worauf Baiern, nachdem zufolge dem 525. Protocoll 16 fl. 27 Sch. eingezahlt sind, noch 34 fl. 13 Sch. zu zahlen hätte.

Was die Kosten des Personals für das October-Vierteljahr betrifft; so fordert der auf die Activität und die Kanzlei-Kosten anwendbarer Art: 96. des Vertrags; dass die Einzahlungen vierteljährig voraus geschehen sollen.

Dieser Artikel kann von denjenigen, welche seine Verfügungen annehmen, seinen Vollzug zu erhalten nicht ermangeln, und Präsidium hat die Ehre vorzuschlagen, sich demselben conformiren zu wollen.

Aber hier bietet sich eine bedeutende Schwierigkeit dar: Wirklich legt die Verzögerung der Ernennung des Ober-Aufsehers, sowie die Verfügungen des Art: 92. des Vertrags, der stipulirt, dass " die Central-Commission, ehe für diesmal die versammelten Commisarien sich trennen, dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt ernannt und demselben die Aufbewahrung ihres Archivs übergibt " der Central-Commission die Obliegenheit auf, die Geschäfts-Leitung vor dessen Ernennung nicht aufzugeben. - Schreib-Geschäfte sind daher unvermeidlich, und folglich sind die damit beauftragten Personen nothwendig.

Von einer andern Seite kann die Commission nicht unterlassen, ihre Verhandlungen fortzusetzen, um über die bei ihr noch anhängigen Finanz-Angelegenheiten zu irgend einem erledigenden Ergebnisse zu gelangen. Will man sich der Hilfe der alten Angestellten entziehen, so ist dieses soviel, als sich in die Nothwendigkeit versetzen, neue anzunehmen, oder sich der Mittel berauben, der in dem 501. Protocoll hierüber eingegangenen Verpflichtung eine schnelle Erledigung zu verschaffen.

In dieser Lage der Dinge glaubt Präsidium der Würdigung seiner Herrn Collegen unterstellen zu sollen:

- 1) die Ernennung des Ober-Aufsehers bestens zu betreiben und zu beschleunigen;
- 2) bei ihren Regierungen sich zu verwenden, um die unverweilt Zahlung der Rückstände von den Monaten August und September, wie die oben auseinander gesetzt sind, zu erhalten;



35) Am voraus für das laufende Viertel-Jahr das Contingent eines jeden zu den Pensionen der Angestellten, nach Inhalt des 529. Protocolls, einzuzahlen;

36) dem Begehren der pensionirten Angestellten dadurch zu entsprechen, daß man einem jeden eine amtliche Ausfertigung): Prévets:) folgenden Inhalts ertheile:

"Auf dem Grund des 529. Protocolls vom 7ten August 1831 beurkundet der zeitliche Präsident der Central-Commission hiermit, daß der Herr ..... als ..... bei der ..... Kanzlei angestellt gewesen, und seit dem 1. August 1831 mit ..... Gulden jährlich als Entschädigung auf dem Pensions-Statat aufgeführt ist.

"Im Urtund dessen, gegeben Mainz den .....  
"Der zeitliche Präsident der Central-Rheinschiffahrts-Commission."

37) Für die Schreibgeschäfte zu sorgen, welche die Fortsetzung der Commissions-Arbeiten nothwendig macht, und die Ausfertigung ihrer Protocolle und Administratif-Rescripte, entweder direct und auf Kosten der betreffenden Bevollmächtigten, oder durch spätere Zahlung des Activ-Soldes, oder einer Entschädigung zu Gunsten der Kanzlei-Angestellten der Central-Commission, deren Dienste man fortwährend benutzt haben würde, bis zu dem Augenblicke der wirklichen und möglichen Trennung der Central-Commission.

38) Subsidiarisch und in dieser letztern Unterstellung eine Zeit-Frist von einem Monat oder sechs Wochen zu bestimmen, während welcher die Trennung der Central-Commission, durch Beendigung der noch anhängigen Geschäfte, sich realisiren ließe.

Präsidium glaubt, hinzu setzen zu müssen; daß der Zustand der Ungewißheit, in welchem die Commission vegetirt, ohne zu große Inconvenienzen, nicht länger fort dauern kann, und daß es unvermeidlich ist, auf eine oder die andere Art eine feststehende Ordnung zu erzielen. In dieser Beziehung wird er sich der Klugheit und dem Scharfsinn seiner Herren Collegen, hinsichtlich der Annahme der vorstehenden Vorschläge oder der Modificationen, welche sie zu diesem Zwecke thunlich erachten werden, überlassen.

Was endlich die Mehr-Ausgabe, welche augenblicklich, während eines Monats oder sechs Wochen statt haben dürfte, betrifft; so kann man nicht verkennen; daß dies nur zum Besten des Dienstes über einen Theil der Summen verfügen hiesse, welche seit dem 17. Juli letzthin an dem noch nicht ernannten Ober-Aufscher erspart worden sind.

Präsidium hat demnach die Ehre, die Abstimmungen seiner Herren Collegen über die hierunter zunehmenden Entschließungen noch während der Sitzung zu veranlassen.

Nassau; Ich werde das October-Quartal ebenso abführen, wie ich pro August und September bezahlt habe; auch bin ich bereit 16 fl. 10 Kr. wegen des nunmehrigen Inspectors Witt und eben soviel für Mütthe und sonstige gemeinschaftliche Auslagen bis zum Schluss des Jahrs einzuschießen.

#### Conclusum.

Die Central-Commission erklärt obigen unter Nr. 1, 2, 3. enthaltenen Präsidial-Anträgen beizupflichten; in Bezug auf die Art und Weise, die Subsistenz-Mittel der Central-Commission seizuschaffen, um die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Den Nr. 4. betreffend, kann sie für den Augenblick sich nur auf das 529. Protocoll beziehen, wovon die Angestellten ganz gewiß Kenntniß genommen haben werden, in Erwartung der ihnen zu ertheilenden Ausfertigungen): Prévets:).

Den



Den Nr. 5. betreffend, erklärt die Central-Commission, die Anwendung seines Inhalts auf den Angestellten zu beschränken, der mit der Lithographie beauftragt ist, und welcher fortfahren soll, aus dem gemeinschaftlich nach Art. 96. zu versirenden Fonds die Ergänzungs-Besoldung für den Zeitraum zu beziehen, während welchem seine Dienste noch, sey es als Lithograph, oder als Copist, in Anspruch genommen werden.

Was die Schreibgeschäfte anbelangt, so erklärt die Central-Commission, dass sie sich deshalb der Fürsorge der resp. Herrn Commissarien überlässt, welche dafür auf ihre Kosten Bedacht nehmen werden.

Endlich den Nr. 6. betreffend, erklärt die Commission, sie müsse sich hierüber auf das Gutfinden ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten, und auf die Zukunft der Geschäfte beziehen, welches, bis zu irgend einer Lösung zu fördern, wesentlich ist.

III.

Baiern; In Beziehung auf die im 537.<sup>o</sup> Protocoll XI. enthaltenen Anträge, wegen Herabsetzung der Recognitions-Gebühr und mehrerer Handels-Artikel in geringere Gebühren-Klassen, ist der Unterzeichnete ermächtigt und demnach bereit, bei der allgemeinen Revision dieses Gegenstandes, ohne Zeitverlust, mitzuwirken.

Hinsichtlich jener Verminderungen gedachter Abgaben, welche für den Oberrhein insbesondere beantragt wurden, beehrt sich der Unterzeichnete zu erklären, dass seine Regierung darauf nicht eingehen könne, so lange nicht die vielseitig als notwendig anerkannte Verlegung des Erhebungs-Amtes Neuburg nach Germersheim, und die Vertheilung des Tarifs nach den Bestimmungen des definitiven Rheinschiffahrts-Reglements im Reinen seyn werden. Letzteres ist ein Gegenstand, der durchaus im allgemeinen Interesse aller Rheinfluss-Staaten liegt, und die vorzüglichste Beachtung verdienen dürfte.

Baden; Der Bevollmächtigte bezieht sich lediglich auf seine zu XVI. des 533.<sup>o</sup> Protocolls hinsichtlich der Verlegung des Neuburger Erhebungs-Amtes abgegebene vorläufige Erklärung.

Präsidium; Nach Ansicht der k. Baierschen Erklärung, und in Fortsetzung des 537.<sup>o</sup> Protocolls glaubt Präsidium seinen sehr verehrten Herren Collegen anempfehlen zu sollen, sich bei ihren Höfen auf das günstige, von Baiern hinsichtlich der Recognitions-Gebühren und Octroi-Gebühren-Ermäßigung, für gewisse Waaren gegebene Beispiel zu berufen.

Was die gemeinsamen Schwierigkeiten betrifft, welche noch wegen dem Erhebungs-Amte Neuburg bestehen, so glaubt Präsidium die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, und Frankreich einladen zu müssen, auf dem Grund des 501.<sup>o</sup> Protocolls sich baldmöglichst über ihre resp. Differenzen verständigen und die Central-Commission davon in Kenntniss setzen zu wollen.

Hessen; Der Großherzogliche Hessische Bevollmächtigte hat erst ganz kürzlich das 537.<sup>o</sup> Protocoll seinem Hofe vorgelegt, und muss darauf dessen erfolgender Instruction entgegen sehen, wird jedoch gegenwärtiges Protocoll einsenden.

Präsidium hielt den abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Niederland und Preussen das Protocoll offen. Hiernach wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler, von Nau. Engelhardt, Präsident. Verdier, von Roesler.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,